

VERSCHMELZUNGSBERICHT FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

erstellt von der

AP SOLUTIONS GMBH
als Übernehmende Gesellschaft

betreffend die Verschmelzung durch Aufnahme der

AWP ASSISTANCE IRELAND LIMITED
als Übertragende Gesellschaft

22. April 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht über die geplante Verschmelzung	3
1.1	Über die Übertragende Gesellschaft	3
1.2	Über die Übernehmende Gesellschaft	4
1.3	Übersicht über die geplante Verschmelzung	4
2.	Allgemeiner Abschnitt – Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften	5
2.1	<i>Ziel der Verschmelzung</i>	5
2.1.1	Ziel: Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit	5
2.1.2	Meilenstein: Verschmelzung.....	6
2.2	<i>Geplante künftige Aufgabenverteilung</i>	6
2.3	<i>Geplanter Zeitpunkt der Verschmelzung</i>	7
2.4	<i>Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften</i>	7
3.	Arbeitnehmerspezifischer Abschnitt	8
3.1	Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Parteien	8
3.1.1	Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse	8
3.1.2	Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse	9
3.2	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen bei der Übernehmenden Gesellschaft	9
3.2.1	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse	9
3.2.2	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse	10
3.3	Keine wesentlichen Änderungen zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Parteien	11
3.3.1	Zu den Standorten der Betriebe und der Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft.....	11
3.3.2	Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übernehmenden Gesellschaft	11
3.4	<i>Auswirkungen der vorgenannten Nummern 3.1 bis 3.3 auf etwaige Tochtergesellschaften der Parteien</i>	11
4.	Rückfragen und Stellungnahmen	11

Präambel

Im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung innerhalb der Allianz-Partners-Gruppe ist beabsichtigt, dass die AWP Assistance Ireland Limited (die „Übertragende Gesellschaft“) auf die AP Solutions GmbH (die „Übernehmende Gesellschaft“) (zusammen die „Parteien“) verschmolzen wird. Die Verschmelzung soll gesellschaftsrechtlich im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme (die „Verschmelzung“) durchgeführt werden. Die Verschmelzung wird zu einer Übertragung sämtlicher Vermögenswerte, Verbindlichkeiten sowie sonstiger Rechtspositionen führen, die als Ganzes und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Die Verschmelzung wird in Irland gemäß den Bestimmungen in Teil 3 der Europäischen Union 2023 (Grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen) Verordnung (in der geänderten Fassung) (*European Union (Cross-Border Conversions, Mergers and Divisions) Regulations 2023 (as amended)*) (die „Irische Verschmelzungsverordnung“ (*Irish Merger Regulations*)) und in Deutschland gemäß des Ersten Teils des Sechsten Buches (§§ 305 bis 318) des deutschen Umwandlungsgesetzes (das „UmwG“) umgesetzt.

Eine an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligte deutsche Gesellschaft ist gemäß §§ 309 (1), (2), (3), (5) und 310 (1) UmwG verpflichtet, den Arbeitnehmern der Übertragenden Gesellschaft und den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft einen Verschmelzungsbericht elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Daher kommen wir, die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft, dieser Verpflichtung in diesem Bericht sehr gerne nach. Konkret möchten wir diesen Verschmelzungsbericht an die Arbeitnehmer gerne nutzen, um gemäß § 309 UmwG insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erläutern und zu begründen:

- Die Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Parteien und ihrer Tochtergesellschaften.
- Die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls die Maßnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern.
- Wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte der Zweigniederlassungen der Parteien.
- Die Auswirkungen der unter den Punkten 2 und 3 genannten Faktoren auf etwaige Tochtergesellschaften der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften.

1. ÜBERSICHT ÜBER DIE GEPLANTE VERSCHMELZUNG

Die Parteien der Verschmelzung sind die AWP Assistance Ireland Limited, als die Übertragende Gesellschaft und die AP Solutions GmbH als die Übernehmende Gesellschaft, die beide jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der Allianz Partners SAS sind.

1.1 Über die Übertragende Gesellschaft

Eine Partei der grenzüberschreitenden Verschmelzung ist die Übertragende Gesellschaft, die AWP Assistance Ireland Limited, eine nach irischem Recht errichtete irische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen beim irischen Gesellschaftsregister (*Companies Registration Office*, das „CRO“) unter Nummer 163174 und mit eingetragener Geschäftsadresse Unit 11B, Joyce Way, Park West Business Park, Dublin 12, Irland. Die Übertragende Gesellschaft

ist gegenwärtig als Vertriebsgesellschaft für Versicherungsprodukte bei der irischen Zentralbank (*Central Bank of Ireland*, die „CBI“) unter der Referenznummer C120941 registriert. Die Übertragende Gesellschaft wird durch ihre Geschäftsführerin, Frau Rosie Woodburne, gesetzlich vertreten.

Am 31. März 2024 beschäftigte die Übertragende Gesellschaft 64 Arbeitnehmer. Alle Arbeitnehmer waren in Irland beschäftigt.

Es gibt keinen lokalen Betriebsrat oder Arbeitnehmervertreter bei der Übertragenden Gesellschaft. Die Übertragende Gesellschaft ist indirekt eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz SE. Bei der Allianz SE ist ein europäischer Betriebsrat gebildet.

Bei der Übertragenden Gesellschaft besteht kein von Arbeitnehmern mitbestimmter Aufsichtsrat.

1.2 Über die Übernehmende Gesellschaft

Die andere Partei der Verschmelzung ist die Übernehmende Gesellschaft, die AP Solutions GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in München, Deutschland, und der Geschäftsadresse Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland. Die Übernehmende Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177695 eingetragen. Die Übernehmende Gesellschaft wird rechtlich vertreten von ihren Geschäftsführern Herr Laurent Floquet und Herr Lars Rogge.

Die Übernehmende Gesellschaft hat eine Zweigniederlassung in Irland, die im CRO unter der Nummer 910102 eingetragen ist (die „**Irische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft**“).

Am 31. März 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 265 Arbeitnehmer. Von diesen Arbeitnehmern waren alle in Deutschland beschäftigt.

Die Übernehmende Gesellschaft ist indirekt eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz SE. Bei der Allianz SE ist ein europäischer Betriebsrat und ein Konzernbetriebsrat gebildet. Es gibt keinen lokalen Betriebsrat auf Betriebs- oder Unternehmensebene bei der Übernehmenden Gesellschaft.

Bei der Übernehmenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat.

1.3 Übersicht über die geplante Verschmelzung

Zwischen den Parteien ist geplant, dass die Übertragende Gesellschaft mit all ihren (bisherigen) Tätigkeiten auf die Übernehmende Gesellschaft verschmolzen wird. Es ist daher geplant, dass alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und sonstige Rechtspositionen der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Die bisher von der Übertragenden Gesellschaft betriebene Geschäftstätigkeit wird von der Irischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt. Als Folge der Verschmelzung werden alle Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft (die „**Übertragenen Arbeitnehmer**“) auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen. Die Übertragenen Arbeitnehmer werden künftig der Irischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Künftiger Vertragspartner und Arbeitgeber der Übertragenen Arbeitnehmer wird sodann die Übernehmende Gesellschaft sein.

Die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft, die nach irischem Recht gegründet wurde, auf die Übernehmende Gesellschaft, die nach deutschem Recht gegründet wurde, führt zu einer grenzüberschreitenden Verschmelzung. Die Rechtsgrundlage für diese grenzüberschreitende Verschmelzung ist insbesondere in den §§ 305 ff. UmwG und in Teil 3 der Irischen Verschmelzungsverordnung geregelt.

Die rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Geschäftstätigkeit und die Arbeitnehmer der Parteien werden im Folgenden dargestellt und erläutert.

2. ALLGEMEINER ABSCHNITT – AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG AUF DIE KÜNFTIGE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFTEN UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

In diesem allgemeinen Abschnitt werden die Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Parteien und ihrer Tochtergesellschaften dargestellt und erläutert.

2.1 Ziel der Verschmelzung

Es ist geplant, dass die europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe in einer einzigen juristischen Person mit Sitz in Deutschland zusammengefasst werden. Die hier beschriebene Verschmelzung soll zu diesem Ziel beitragen.

2.1.1 Ziel: Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit

Es ist geplant, die europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in einer einzigen in Deutschland ansässigen juristischen Person, zusammenzufassen. Diese Gesellschaft soll in der Folge über Zweigniederlassungen die lokalen Serviceaktivitäten verwalten.

Mit der Zusammenfassung ihrer Servicegesellschaften in einer einzigen Gesellschaft bezweckt die Allianz Partners-Gruppe eine vereinfachte Gesellschaftsstruktur. Die Zusammenfassung der Servicegesellschaften soll allein zu einer Verschlankung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene führen. Es ist nicht geplant, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsstrategie der Allianz Partners-Gruppe einzuschränken oder maßgeblich zu verändern.

Um das Ziel, die Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit, zu erreichen, erfolgte im Jahr 2023 bereits eine grenzüberschreitende Ausgliederung. Im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Ausgliederung wurden bestimmte Aktiva und Passiva, die der deutschen Zweigniederlassung der französischen Allianz Partners SAS zugeordnet waren, auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen.

Im Jahr 2024 sind überdies weitere – vergleichbare – Transaktionen geplant, die parallel durchgeführt werden sollen. Konkret sollen die Serviceaktivitäten mehrerer in der Europäischen Union ansässiger Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Dies soll – abhängig von den jeweiligen Vermögenswerten und Tätigkeitsbereichen dieser Gesellschaften – entweder durch grenzüberschreitende Ausgliederungen oder durch grenzüberschreitende Verschmelzungen erfolgen. Im Rahmen der Umsetzung dieser geplanten Transaktionen wird die Übernehmende Gesellschaft, gemeinsam mit der jeweils weiteren beteiligten Gesellschaft, einen Verschmelzungs- beziehungsweise Ausgliederungsbericht erstellen. Der jeweilige Verschmelzungs- beziehungsweise Ausgliederungsbericht wird den zuständigen Arbeitnehmervertretern oder, sofern es keine Arbeitnehmervertreter gibt,

den Arbeitnehmern, elektronisch zugänglich gemacht und diese werden somit über die jeweils konkreten Transaktionen informiert.

Im Zusammenhang mit diesen Transaktionen sind keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Es ist geplant, dass die Übernehmende Gesellschaft die jeweils übertragenen Geschäftsbereiche sowie die diesen zugeordneten Arbeitsverhältnisse in ihren Zweigniederlassungen im Ausland unverändert weiterführt. Dies bedeutet auch, dass sich die Anzahl der Arbeitnehmer, die in den betreffenden Zweigniederlassungen für die Übernehmende Gesellschaft tätig werden sollen, entsprechend erhöhen wird. Es ist nicht geplant, dass sich die Anzahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft verändern wird, da alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der vorgenannten Transaktionen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, außerhalb von Deutschland beschäftigt werden.

2.1.2 Meilenstein: Verschmelzung

Die Übertragende Gesellschaft nimmt, unter anderem, Serviceaktivitäten in Irland wahr. Im Einklang mit dem unter 2.1.1 Beschriebenen, wird die Übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme werden, im Ergebnis, die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft sowie die Übertragenen Arbeitnehmer auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen.

Die Übernehmende Gesellschaft plant, die bisherige Geschäftstätigkeit über die Irische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft im selben Umfang wie bisher bei der Übertragenden Gesellschaft weiterzuführen.

2.2 Geplante künftige Aufgabenverteilung

Die Übertragende Gesellschaft wird erlöschen. Die gesamte Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft wird künftig allein von der Übernehmenden Gesellschaft ausgeübt werden.

Die Übernehmende Gesellschaft wird, unter anderem, die nachfolgend beschriebene Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft übernehmen und über die Irische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft ausüben:

- Die direkte oder indirekte Vornahme aller Hilfs- und Betreuungsleistungen bei Unfällen oder Krankheit auf eigene oder fremde Rechnung.
- Die direkte oder indirekte Durchführung, auf eigene oder fremde Rechnung, aller Hilfs- und Beistandsleistungen bei Unfällen, die sich während Reisen ereignen.
- Durchführung von Tätigkeiten im Versicherungsgeschäft, z. B. Schadensregulierung auf Reisen.

Konkret bedeutet dies, dass die gesamte Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft in Zukunft von der Übernehmenden Gesellschaft ausgeübt wird und in Folge der Verschmelzung keine Änderungen geplant sind.

Daneben wird die Übernehmende Gesellschaft ihre bisherige Geschäftstätigkeit unverändert und im gleichen Umfang weiter betreiben. Zusätzlich zu den vorgenannten Geschäften wird die

Übernehmende Gesellschaft daher insbesondere die nachfolgend aufgeführten Geschäfte weiterführen:

- Erbringung, Zentralisierung und Koordinierung von Dienstleistungen, Beratung und technischer Unterstützung (u. a. in folgenden Bereichen: Unterstützung bei der operativen Tätigkeit, sowie in den Bereichen Recht, Innovationen, Revision, Compliance, Personalwesen, Marketing, Kommunikation, IT-Richtlinie, Risikomanagement, usw.) zugunsten der Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe.
- Verhandlung und Abschluss von Handelspartnerschaften und die Durchführung von Rahmenverträgen mit Kunden der Allianz Partners-Gruppe und Assistance-Dienstleistern in Deutschland und weltweit, die Verwaltung der gesamten Handelsbeziehungen mit den Handelspartnern der Allianz Partners-Gruppe, welche die von der Allianz Partners-Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen vertreiben.
- Festlegung der Merkmale der Produkte und Dienstleistungen, die von der Allianz Partners-Gruppe in Deutschland und weltweit vertrieben werden.

2.3 Geplanter Zeitpunkt der Verschmelzung

Der Erwerb der Vermögenswerte der Übertragenden Gesellschaft durch die Übernehmende Gesellschaft erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung zwischen den Parteien mit Wirkung zum 1. Januar 2024, 0:00 Uhr (irischer Zeit) (Tagesbeginn). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (Verschmelzungstichtag im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 6 UmwG und Regulation 28(2)(f) der Irischen Verschmelzungsverordnung). Der steuerliche Übertragungstichtag für Zwecke des deutschen Steuerrechts ist der 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr (Tagesende). Der steuerliche Übertragungstichtag für Zwecke des irischen Steuerrechts ist der Vollzugsstichtag.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der Übertragenen Arbeitnehmer erfolgt jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übernehmende Gesellschaft tatsächlich die Arbeitgeberfunktion und die arbeitsrechtliche Organisations- und Leitungsbefugnis übernimmt. Dies wird erst erfolgen, wenn das Amtsgericht München als zuständiges deutsches Handelsregister die Verschmelzung gemäß § 305 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG eingetragen hat (der „**Vollzugsstichtag**“). Die Parteien streben das Wirksamwerden der Verschmelzung bis Ende August 2024 an. Auch ein früherer oder späterer Vollzugsstichtag ist denkbar, da dies davon abhängt, wie lange das Handelsregister für die Prüfung der Verschmelzung benötigt.

2.4 Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben Tochtergesellschaften.

Es ist jedoch möglich, dass die Übernehmende Gesellschaft im Jahr 2024, vor Abschluss der Verschmelzung, alle Anteile an einer spanischen Gesellschaft, der Neoasistencia Manteras S.L., im Rahmen einer anderen grenzüberschreitenden Verschmelzung einer spanischen Gesellschaft, der AWP Assistance Service España S.A.U., auf die Übernehmende Gesellschaft, erwirbt. Je nach Reihenfolge des Abschlusses der grenzüberschreitenden Verschmelzungen ist

es daher möglich, dass die Übernehmende Gesellschaft zum Vollzugsstichtag eine Tochtergesellschaft hat. Unabhängig von der Reihenfolge hat die Verschmelzung keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Neoasistencia Manoteras S.L.

3. ARBEITNEHMERSPEZIFISCHER ABSCHNITT

Der arbeitnehmerspezifische Abschnitt soll die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der Parteien erläutern. In diesem Zusammenhang werden zunächst die Auswirkungen auf die Beschäftigung beschrieben und erläutert. Anschließend wird dargestellt, dass durch die Verschmelzung keine wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen und der betrieblichen Strukturen geplant sind.

3.1 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Parteien

Gemäß Regulation 46 (1) (g) der Irischen Verschmelzungsverordnung führt die Verschmelzung zu einem Übergang aller Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverträgen der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft. Die rechtlichen Gründe für den Übergang der Arbeitsverhältnisse werden im Folgenden beschrieben und erläutert.

3.1.1 Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Die Verschmelzung führt aufgrund eines Betriebsübergangs zum Übergang aller Betriebe der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft gemäß Regulation 46 (1) (g) der Irischen Verschmelzungsverordnung. Konkret wird der Betrieb unter der Adresse Unit 11B, Joyce Way, Park West Business Park, Dublin 12, Irland auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen. Zusammen mit dem Betrieb gehen auch alle Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft über und werden der Irischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet.

Die Übernehmende Gesellschaft führt die in Irland ausgeführten Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft mit den Übertragenen Arbeitnehmern durch die Irische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fort. Arbeitgeber der Übertragenen Arbeitnehmer wird jedoch die Übernehmende Gesellschaft sein.

Wenn Betriebe und Arbeitsverträge gemäß der Irischen Verschmelzungsverordnung von der Übertragenen Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, führt dies auch zu einem Betriebsübergang im Sinne der Regulation der Europäischen Gemeinschaften (Schutz der Arbeitnehmer bei Übergang von Betrieben) von 2003 (*European Communities (Protection of Employees on Transfer of Undertakings) Regulations 2003*, die „**Irischen TUPE-Verordnungen**“), mit denen die Richtlinie 2001/23/EG vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen umgesetzt wurde. Die Irischen TUPE-Verordnungen enthalten eine Reihe von Anforderungen, darunter:

- Die Übertragenen Arbeitnehmer werden mit ihren bisherigen Arbeitsbedingungen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen.
- Eine Frist zur Unterrichtung (und Anhörung, wenn Maßnahmen geplant sind) ist erforderlich und muss mindestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt des Übergangs beginnen.

- Die Übertragenen Arbeitnehmer müssen (gegebenenfalls durch eine Wahl) Arbeitnehmervertreter benennen, die sie im Unterrichts- und Anhörungsverfahren vertreten.
- Die Übertragenen Arbeitnehmer dürfen nicht vor dem Übergang gekündigt werden, wenn die Kündigung mit dem Übergang zusammenhängt.

Der Übernehmende Gesellschaft haftet gemäß § 20 (1) Nr. 1 UmwG i.V.m. § 305 (2) Satz 1 UmwG und Regulation 46 (1) (g) der Irischen Verschmelzungsverordnung für alle Verbindlichkeiten, einschließlich Rückständen, aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs (d.h. dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung) unbeschränkt. Die Übertragende Gesellschaft haftet nicht mehr, da sie aufhört zu existieren, § 20 (1) Nr. 2 UmwG in Verbindung mit § 305 (2) Satz 1 UmwG und Regulation 46 (1) (c) der Irischen Verschmelzungsverordnung.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse infolge der grenzüberschreitenden Verschmelzung und des sich daraus ergebenden Betriebsübergangs wird nicht mit Kündigungen einhergehen.

3.1.2 Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer in der Irischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft.

Am 31. März 2024 waren alle Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft in Deutschland beschäftigt. Die Verschmelzung wird keine Auswirkung auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft haben. Die Verschmelzung wird auch keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern mit anderen Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe haben, die 2024 im Rahmen weiterer grenzüberschreitender Transaktionen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden, unabhängig davon, ob eine solche Transaktion vor oder nach der hiesigen Verschmelzung wirksam wird.

Insbesondere sind keine Kündigungen infolge der Verschmelzung geplant. Die bei der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse werden daher unverändert weitergeführt.

3.2 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen bei der Übernehmenden Gesellschaft

Es ist nicht geplant, dass es infolge der Verschmelzung zu signifikanten Änderungen der derzeit geltenden Beschäftigungsbedingungen kommen wird.

3.2.1 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Es sind infolge der Verschmelzung keine wesentlichen Veränderungen in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht der Arbeitsverhältnisse der Übertragenen Arbeitnehmer geplant.

Insbesondere gelten die in den Arbeitsverträgen der Übertragenen Arbeitnehmer vereinbarten Rechte und Pflichten, von der Verschmelzung unverändert, fort, mit der einzigen Ausnahme,

dass die Übernehmende Gesellschaft nunmehr Arbeitgeberin ist und als solcher für die Aufgaben und Pflichten einer Arbeitgeberin verantwortlich ist.

Alle Verpflichtungen aus Betriebsrenten und damit zusammenhängenden Versorgungsvereinbarungen sowie Betriebsrentenanwartschaften und damit zusammenhängenden Leistungen der bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über und bleiben von der Verschmelzung unberührt. Die Übernehmende Gesellschaft wird zum Träger der Betriebsrenten und damit zusammenhängenden Leistungen, und Arbeitnehmer, die vor dem Verschmelzungstichtag bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigt sind oder waren, haben keinen Anspruch auf diese Betriebsrenten der Übertragenden Gesellschaft.

Die Übertragende Gesellschaft beschäftigt keine Leiharbeitnehmer.

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft sind Mitglieder in einem deutschen Arbeitgeberverband und daher nicht an Tarifverträge gebunden.

3.2.2 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Für die Arbeitnehmer, die bereits vor der Verschmelzung bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigt waren, wird es durch die Verschmelzung zu keinen wesentlichen Änderungen der Beschäftigungsbedingungen kommen. Auch die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anderer Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, die 2024 infolge weiterer grenzüberschreitender Verschmelzungen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen sollen, werden nicht wesentlich geändert, unabhängig davon, ob diese geplanten Transaktionen vor oder nach der hiesigen Verschmelzung wirksam werden.

Insbesondere gelten die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen und Gesamtzusagen unverändert fort. Entsprechendes gilt für den Arbeitsort.

Auch die betriebliche Altersversorgung und Anwartschaften auf die betriebliche Altersversorgung der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der Verschmelzung unberührt.

Die Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrates und des Konzernbetriebsrates bleibt unverändert bestehen. Etwaig bestehende Konzernbetriebsvereinbarungen behalten ihre Wirkung.

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben einen mitbestimmten Aufsichtsrat oder unterliegen geltenden Mitbestimmungsvorschriften. Ein Verhandlungsverfahren über eine (künftige) Arbeitnehmermitbestimmung bei der Übernehmenden Gesellschaft ist für die Verschmelzung nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 5 Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (das „MgVG“) liegen nicht vor. Die Voraussetzungen des § 5 MgVG werden auch infolge des Übergangs von Arbeitnehmern im Rahmen anderer grenzüberschreitender Transaktionen, die im Jahr 2024 durchgeführt werden sollen, nicht erfüllt, unabhängig davon, ob diese Übertragungen vor oder nach dem Vollzug der Verschmelzung erfolgen, da diese anderen Transaktionen nur Arbeitnehmer außerhalb Deutschlands von Unternehmen betreffen, auf die keine Mitbestimmungsregeln in den jeweiligen ausländischen Rechtsordnungen anwendbar sind.

3.3 Keine wesentlichen Änderungen zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Parteien

Die Verschmelzung soll, außer der nachfolgend beschriebenen, zu keinen wesentlichen Änderungen der Standorte der Zweigniederlassungen und Betriebe der Parteien führen.

3.3.1 Zu den Standorten der Betriebe und der Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft

Der Betrieb der Übertragenden Gesellschaft wird, wie oben beschrieben, auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen. Künftig wird der Betrieb von der Irischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt. Die organisatorische Struktur dieses Betriebs wird jedoch beibehalten und ist nicht Gegenstand von Veränderungen infolge der Verschmelzung. Das Vorgenannte gilt konkret zu dem Betrieb unter der Adresse Unit 11B, Joyce Way, Park West Business Park, Dublin 12, Irland.

3.3.2 Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übernehmenden Gesellschaft

Die geplante Verschmelzung wird zu keiner Veränderung der betrieblichen Strukturen bei der Übernehmenden Gesellschaft führen. Insbesondere werden die Strukturen der Betriebe in der Atelierstraße 14, 81671 München, Deutschland, und der Bahnhofstraße 16, 85609 Aschheim, Deutschland, beibehalten und unterliegen keinen Änderungen.

Die geplante Verschmelzung hat die beschriebenen Auswirkungen auf die Irische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft. Andere Zweigniederlassungen der Übernehmenden Gesellschaft sind von der Verschmelzung nicht betroffen.

3.4 Auswirkungen der vorgenannten Nummern 3.1 bis 3.3 auf etwaige Tochtergesellschaften der Parteien

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben Tochtergesellschaften.

Es ist jedoch möglich, dass die Übernehmende Gesellschaft vor dem Wirksamwerden der hiesigen Verschmelzung sämtliche Anteile an einer spanischen Gesellschaft, der Neoasistencia Manteras S.L., infolge der für 2024 geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung einer weiteren spanischen Gesellschaft, der AWP Assistance Service España S.A.U., erwirbt. Dies ist abhängig von der Reihenfolge des Vollzugs der jeweiligen Verschmelzungen. Unabhängig von der Reihenfolge wird die hiesige Verschmelzung mit Blick auf die vorgenannten Nummer 3.1 bis 3.3 keine Auswirkungen auf die Neoasistencia Manteras S.L. haben.

4. RÜCKFRAGEN UND STELLUNGNAHMEN

Sollten Sie zu diesem Bericht Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner in der Personalabteilung (Therese Hannon für die Übertragenen Arbeitnehmer, Heide Freynhofer für die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft). Sollten die Übertragenen Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft im Sinne des § 310 (3) UmwG eine Stellungnahme abgeben wollen, wird gebeten, diese schnellstmöglich an „therese.hannon@allianz.com“ zu senden. Sollten die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft im Sinne des

§ 310 (3) UmwG eine Stellungnahme abgegeben wollen, wird gebeten, diese schnellstmöglich an „azp-transformation-taskforce@allianz.com“ zu senden.

Stellungnahmen der Arbeitnehmer der Parteien, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der Übernehmenden Gesellschaft, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan entscheiden soll, eingegangen sind, werden gemäß § 310 (3) UmwG den Gesellschaftern der Übernehmenden Gesellschaft gemeinsam mit diesem Bericht elektronisch zugänglich gemacht. Die Gesellschafterversammlung wird frühestens 6 Wochen nach der elektronischen Zurverfügungstellung dieses Berichts stattfinden.

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsbericht für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
erstellt von der AP Solutions GmbH betreffend die Verschmelzung durch Aufnahme der
AWP Assistance Ireland Limited]*

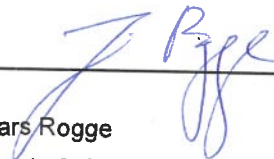
München, 22. April 2024

Ort/Datum

AP Solutions GmbH



Name: Laurent Floquet
(Titel: Geschäftsführer)



Name: Lars Rogge
(Titel: Geschäftsführer)